

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 9 (1833)
Heft: 7

Rubrik: Historische Analekten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Testament des J. Heinrich Sturzenegger von Reute, in Trogen wohnhaft, der seiner Ehefrau 500 fl. vermacht, wurde, unter vorbehaltener Zustimmung der Vorsteher von Trogen, genehmigt.

Herr J. K. Walser, Arzt, von Teuffen, daselbst zum Gemeindeschreiber erwählt, wurde seiner Stelle als Unterarzt entlassen.

Ein Bürgschein der Gemeinde Heiden, den die Vorsteher daselbst zu Gunsten des englischen Mechanikers Bullok ausgestellt hatten, soll auf ihr Begehren im Protokoll als ungültig erklärt werden.

Reute wünscht, daß Heiden angehalten werde, der Erkenntniß des Gr. Rathes gemäß, die Straße durch den Holzerswald über Langeneck nach Wald zu machen. Die Hauptleute von Heiden sollen ermahnt werden, für Vollziehung jener Erkenntniß zu sorgen.

Dieselbe Gemeinde wünscht, den Bartholome Rohner vom Klose befreien und ihn an eine Kette legen zu dürfen, da er unpäßlich sei. Bewilligt, bis sich seine Umstände werden gebessert haben; nachher ist wieder Bericht zu erstatten.

Außer diesen Geschäften sind noch vier Niederlassungsbewilligungen zu erwähnen, welche der Gr. Rath, sämmtlich an Reformirte, ertheilte; ferner die Bewilligung zur Verehelichung für einen Menschen, der dem Landsäckel noch 40 fl. schuldig ist, eine Einzieherwahl und ein Proceß wegen Auslieferung von Frauenvermögen. Der Rath endete seine Verhandlungen mit Genehmigung des von Herrn Landschreiber Hohl gemachten Antrags zur Versorgung einer Landsässinn.

Historische Analekten.

Steuern für den Kirchenbau in Wald.

zum Kirchenbau in wald Steuern empfangen. (S. 88.)

a. In dem Land.

Urnschen 49 fl. 59 fr.

Herisau	105 fl. 1½ fr.
Schwellbrunn	50 „ — „
Hundtweil	52 „ 7½ „
Leuffen	118 „ 4 „
Speicher	60 „ — „
Reechtobel	55 „ — „
Grub	— „ — „
Heiden	109 „ — „
Wolffhalden	90 „ 24 „
Eugenberg	40 „ 30 „

Vnd ein roß mit wein.

Under Hirschberg .	50 „ — „
Ober Hirschberg . .	25 „ — „
Gaisß	70 „ — „

Ca. 875 fl. 6 fr.

b. Rheinthal.

Altstetten	40 fl. — fr.
Balgach	10 „ 21½ „
Bernang	43 „ — „
St. Margreten . .	15 „ — „
Rheineck und Thal	43 „ 12 „

Ca. 151 fl. 33½ fr.

c. Steuern außer dem land.

Zoggenburg	182 fl. 18 fr.
Pündten u. Oberland	42 „ 38 „
Glarus	99 „ — „

Ca. 323 fl. 56 fr.

Von löbl. Stätten.

Stadt Zürich	205 fl. 12 fr.
Bern	112 „ 30 „
Basel	90 „ — „
Schaffhausen	72 „ — „
St. Gallen	108 „ — „
Müllhausen	16 „ 40 „
Biel	11 „ 30 „

Winterthur 21 fl. 36 fr.

Genf 10 „ 48 „

Newenburg 32 „ 24 „

Obere Turgow 91 „ 1½ „

Die ganze Summa nach Abzug der Unkosten: 102 fl. 32 fr.
— 669 fl. 9½ fr.

Summa der Steuern in und Außer dem Land: 2219 fl.
verbawen: 3234 fl. 37 fr.

Weitere Kosten: Kirchplatz und Hofstatt und Glocken und
Zeituhr.

553115

Von bösen weibern.

Den 18. April 1689 sind 3 weibspersonen, mit nammen 2
schwösteren, Barbel und Elisabet Büelmännin, sampt der Eltern
Tochter, Cathrin Möckin, alle von Herisaw, welche sich an den
bösen feind ergeben, die erste die andern beide versührt, und alle
viel Böses verricht, mit strengem Urtheil hingerichtet, die jün-
gern Beide enthauptet, und verbrennt, der ältesten aber die
rechte Hand auff dem Richtplatz abgehawen und lebendig in
das feur geworffen worden. Alle in herzlichen reuen und Gebett
zu Gott, fürsais die beide erstere. Gott Tröste ihre Seelen, und
verhüte dergleichen.

Den 7. Mai Anna Schläpferin von Herisaw, eine ledige
Tochter mit Schwert und feur hingericht worden, welche ihr
newlich hingerichtete mutter, Elisabet Bülmännin, Leider, ver-
führt, indem sie ihro den höllischen bößwicht zum Vülen bestellt,
auch in der schul den Catechism nit wollen lernen lassen.

553118

Beschreibung der Landsgemeinde von Anno 1785.

(Eine Parallele.)

Sontags den 27. April 1785 wurde in Hundwil die gewöhn-
liche Landsgemeind gehalten, nachdeme die Jahrrechnung

abgeruffen worden, so wurde der Stuhl besetzt, hernach der Landammann und amtsPannerherr erwählt, welches alles still zugienng, auff dieses wurden zwei mehr gemacht, ob man die Herren beamteten vor der Sittern wolle alle zusammen, oder einen nach dem andern ins mehr nehmen, worbei es ein zimmliches getös absehte, und der Landwaibel mehrete die Herren vor der Sittern zusammen, ohne daß vorher der außspruch geschehen, welches von den zwey gemachten mehrn das größere gewesen, auff gleiche arth geschahen zwey mehr für die Hrn. Beamteten hinder der Sittern, und ohne daß das mehr außgesprochen worden, mehrete Sie der Landwaibel ebenfahls alle zusammen, obschon einige Landleüth der Meynung waren, das mehr zum außgmeinden seye das größere gewesen, welches dann, wie es scheint, eine nicht geringe Ursach ware daß das Losen bey den Landleüthen zugenommen, als nun das Regiment wider bestätigt ware, so sagte Hr. Landammann Wetter es seye jett umb das geschäft zu thun, welches vor drey Wochen in allen Gemeinden unsers Landes laut einem obrigkeitlichen Edict verlesen worden namlich das Concurrenzgeschäft*) mit Frankreich, worauff von den Landleuthen ein gewaltiges wüten und Loben (doch keine schlägereyen erfolget) aber eine Halbe Stund lang ware es so laut, daß man ohnmöglich mit den Geschäften fortfahren konte, auff dieses wurden der Hr. Landammann Zuberbühler und der Hr. Seckelmeister Schefer auff den Stuhl beruffen, als Sie aber hinauffkamen, nahme das wüten und Loben ehender zu als ab, und da die Herren dieses gesehen und gehört, auch vermuthlich befürchtet die Wuth möchte noch größer werden, so haben Sie durch den Landwaibel ein mehr machen lassen, ob man wolle bey dem alten verbleiben, welches dann erfolget, und alles erstillet. dann die so das Concurrenz Recht mit Frankreich nicht haben wollen hatten Ihren Zweck erreicht, und die andere Parthey, welches gewiß die vernünftigere gewesen, wolten die Wuth nicht vermehren, aber doch

*) Gegenseitiges gleiches Recht mit Frankreich in Concursfällen.

ist dieses Verfahren Klahr wider Landrecht und Billigkeit, dann so eine Hoche obrigkeit dem Land durch Ein Edict etwas vortragen laßt, und dem Landman bedenckzeit gibt solches zu überlegen, so ist es eine fast unerhörte Sach daß wann es dann zweyerley meynungen unter dem Volk gibt, wovon die eine das geschäft für nützlich, die andere aber für schädlich ansihet, daß diese dann es soll erpochen mögen, daß man nicht eine mynung nach der andern solle dörrfen ins mehr nehmen, sondern die obrigkeit wie gezwungen wird nur der einten zugefallen, Ein mehr zumachen, ob man wolle bey dem alten verbleiben, dieses habe, so lang ich an die Landsgmeind gehe, noch nie erlebt, und wünsche es nicht mehr zu erleben, weil es mich unbillich und wider alle ordnung streitend, bedunckt, Gott wende alles zum besten.

Nachher kame der Hr. Hbtman Schieß von Herisau auff den Stuhl mit einem Hrn. Joh Caspar Tobler von Riburg auß dem Canton Zürich gebürtig, welcher aber schon viele Jahr in Herisau sesshaft, und auch eine mittelholzerin von dort zur Frauen hat, dieser meldete sich an umb unser Landrecht, und wurde auch angenommen ic.

Recension.

Verhandlungen der appenzellisch-gemeinnützigen Gesellschaft, nebst Beobachtungen, Erfahrungen und Winken, das Gemeinwohl des Vaterlandes zu fördern. Erster Jahrgang. 1833. Trogen, gedruckt bei Meyer und Zuberbühler. 8. (IV. 77 S. Preis des Hestes: 18 Kreuzer.)

Wir haben im vorhergehenden Jahrgange dieser Blätter von dem Entstehen der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft berichtet. Einen bessern Beweis ihres Daseins gibt sie dem Publicum selbst durch eine Zeitschrift, deren erstes Hest wir hiemit